



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2243

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.01.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Parksituation in der Beethovenstraße gegenüber der Ev. Kirche
Bürgerantrag vom 19.01.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 19.01.2020 wurde beantragt, das Parken im Umfeld der Evangelischen Christuskirche an der Beethovenstraße zu allen Gottesdienstzeiten freizugeben, da die Gottesdienste nicht nur an Sonntagen, sondern auch an anderen Wochentagen und zu anderen Tageszeiten gefeiert werden, so z.B. frühmorgens in der Osternacht, abends an Heiligabend oder Silvester und zu zahlreichen anderen Anlässen.

Nach Absprache mit dem Pfarrbüro der Evangelischen Kirche ist das Parken in den Parkbuchten im nahen Umfeld der Kirche mit einer Parkscheibenregelung max. 3 Std. von Montag bis Sonntag von 8 bis 19 Uhr geregelt. Damit soll vor allem an den Regelgottesdiensten (sonntags 9.30 - 11.00 Uhr) sichergestellt werden, dass die Kirchenbesucher zu dieser Zeit auch freien Parkraum finden, der ansonsten von Anwohner zugestellt wäre.

Darüber hinaus ist im Abschnitt der Beethovenstraße zwischen Bonner Straße und Kurhausstraße ein Parken sonntags von 9.00 bis 12.00 Uhr gestattet, was aber zu anderen Tageszeiten nicht zulässig ist, da dieser Bereich eine Hauptzufahrt für das Wohngebiet ist und auch für Feuerwehr- und Rettungsdienst freizuhalten ist.

Die Parkregelungen im Bereich der Evangelischen Kirche wurden in Absprache mit dem Pfarrbüro eingerichtet und sollten sich auch nur auf den sonntäglichen Regelgottesdienst beziehen. Dies ließ sich mit einer einfachen und auch für den allgemeinen Kraftverkehr verständlichen Beschilderung umsetzen.

Eine Ausdehnung auf andere Gottesdienstzeiten, die jährlich an verschiedenen Tagen stattfinden, wäre auf einem Verkehrszeichen nicht oder nur kaum verständlich darzustellen. Ein Verkehrsteilnehmer muss in wenigen Sekunden den Bedeutungsinhalt eines Verkehrsschildes und von Zusatzzeichen eindeutig begreifen können. Hier kann man nicht erwarten, dass jemand aussteigt, um sich am Schaukasten der Kirche über die Gottesdienstzeiten zu informieren. Andererseits können diese Zeiten auch nicht in einem Zusatzzeichen dargestellt werden, da sonst der Informations- und Regelgehalt des Zeichens überschritten wird.

In aller Regel halten sich die Kontrollen im Umfeld der Kirche an Feiertagen (Ostern, Weihnachten u.ä.) in Grenzen. Sonderveranstaltungen aus besonderen Anlässen (Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen etc.) können hingegen nicht berücksichtigt werden, da es hier keine fixen Daten gibt. Hier überwiegt aber auch die Sicherstellung der Zufahrt für die Allgemeinheit und den Rettungsdienst.

Im Ergebnis kann eine Änderung der bestehenden Parkregelungen nicht befürwortet werden.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter